



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zu den Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf eines Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom
3.4.2020**

Berlin, 3. April 2020



Zu Art 1 Nr. 1 und 2

(Ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen zur Einführung von geschäftsführenden Personalräten in § 26 BPersVG wird eine Sonderregelung für die Personalratswahl im Jahr 2020 eingeführt, mit welcher die Höchstdauer der Geschäftsführung des bislang im Amt befindlichen Personalrats abweichend von § 26 Satz 4 (neu) auf den 31. März 2021 verlängert wird.)

Die Ergänzung in § 26 Abs. 4 entspricht unserer Forderung aus unserer Stellungnahme vom 31.3.2020 und wird daher begrüßt.

Die jetzt geplante Verlängerung der Amtszeit bis zum 31. März 2021 ist unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation kritisch zu betrachten. Dies gilt insbesondere deshalb, da diese auch eingreifen soll, wenn ein Personalrat zwar gewählt wurde, er sich aber noch nicht konstituiert hat. Es dürfen keine dahingehenden Fehlanreize geschaffen werden, Wahlen und Konstituierung nicht so unverzüglich wie möglich durchzuführen. Derzeit ist auch unklar, wie viele Wahlen und Wahlkonstellationen überhaupt betroffen sind.

Wir halten es daher für sinnvoll, zunächst bis zum Herbst abzuwarten und dann erneut zu entscheiden, ob eine weitere Verlängerung der Amtszeit über den 31. Dezember 2020 hinaus überhaupt noch notwendig ist.

Zu Art. 1 Nr. 3 und Art. 1 Nr. 4 (alt)

(Die Option, Beschlussfassungen der Personalvertretungen durch Video- oder Telefonkonferenzen zu ermöglichen, wird befristet bis zum 31.12.2024 eingeführt.)

(Die Option zur Durchführung von „Online-Sprechstunden“ wird ebenfalls befristet bis zum 31.12.2024 eingeführt.)

Aus Sicht des dbb sollten die vom dbb grundsätzlich begrüßten, aktuell aber in einem zeitlich äußerst ambitionierten Verfahren geschaffenen Regelungen zu Videokonferenzen und Online-Sprechstunden in einem deutlich kürzeren Zeitfenster als 2024 auf ihre Tauglichkeit und eventuelle gesetzestechnische Unklarheiten überprüft werden. Dies sollte sinnvollerweise bereits im Rahmen der Gespräche über die anstehende Novellierung des BPersVG geschehen. Hier bestünde die Möglichkeit, bis dahin gemachte Erfahrungen einfließen zu lassen sowie die Regelungen in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und u.a. auch gesetzestechnisch ggf. zu optimieren.



dbb
beamtenbund
und tarifunion

(Es wird keine Änderungen der bestehenden Vorgaben zur halbjährlichen Durchführung von Personalversammlungen geben. Auf die Einführung der Möglichkeit, Personalversammlungen mittels Videoübertragung zu übertragen, wird verzichtet.)

Die Entscheidung keine Änderung - nicht einmal temporär - der bestehenden Vorgaben zur halbjährlichen Durchführung von Personalversammlungen vorzunehmen, ist im Hinblick auf die aktuelle Situation - gerade mit Blick auf die Einfügung des § 26 a - nicht nachvollziehbar.

Einen Verzicht auf die Durchführung der Personalversammlung mittels audiovisueller Techniken hält der dbb für falsch. Gerade in einer Zeit massiver Einschränkung von Freiheitsrechten muss Raum für demokratische Prozesse geschaffen werden, wo immer es möglich ist. Gerade weil aktuell nicht absehbar ist, wann Präsenzversammlungen der Beschäftigten wieder möglich sein werden, sollte der Gesetzgeber ermöglichen, dass, soweit vorhanden, mittels audiovisueller Technik ein Forum für Aussprache und Meinungsbildung genutzt werden darf.